

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 23/22

Ingolstadt, 17.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.05.2025	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Schernfeld
1/2 Miteigentumsanteil Abt I/2.2 an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schernfeld	522/004	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Harthofer Straße 24	0,0701	538

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Miteigentumsanteil an einem Ein-/Zweifamilienhaus, ca. 170 m² Wohn- und 68 m² Nutzfläche, BJ ca. 1968/69; Garagengebäude modernisiert ca. 2018/19 mit 11 m² Nutzfläche;

Verkehrswert: 159.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.